

Die Europäische Kommission hat die erste Überprüfung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR) eingeleitet (vgl. EU-Kommission – Vertretung in Deutschland, PM vom 12.8.2025). Als ersten Schritt dieser Überprüfung bittet die Kommission interessierte Parteien um Rückmeldungen, die Frist dafür endet am 18.11.2025. Der erste Überprüfungsbericht werde im Juli 2026 fällig, drei Jahre nach Beginn der Anwendung in der EU. *Teresa Ribera*, Exekutiv-Vizepräsidentin für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang, sagte, jetzt sei der Moment der Bestandsaufnahme, wie die Verordnung umgesetzt und durchgesetzt wird und wo es Verbesserungen geben könnte: „Mit der öffentlichen Konsultation und der Aufforderung zur Stellungnahme können die Mitgliedstaaten und Interessenträger ihre Ansichten darlegen und die Kommission bei der Überprüfung ihrer FSR-Praxis unterstützen, damit sie Verzerrungen, die durch drittstaatliche Subventionen im Binnenmarkt verursacht werden, am besten angehen und gleichzeitig den Regelungsaufwand minimieren kann.“ Der für Wohlstand und Industriestrategie zuständige Exekutiv-Vizepräsident *Stéphane Séjourné* wies darauf hin, dass das öffentliche Beschaffungswesen rund 15 % des Bruttosozialprodukts der EU ausmache. „Im Hinblick auf diese Größenordnung erwarten die Europäerinnen und Europäer, dass das Auswahlverfahren fair ist und nicht durch Subventionen aus Drittländern verzerrt wird. Die Überwachung dieses Ziels sollte jedoch so unbürokratisch und transparent wie möglich sein.“ *Séjourné* forderte die Interessenträger auf, die Gelegenheit zu nutzen, um ihre Anmerkungen zur Komplexität der Vorschriften und zu den dadurch entstehenden Kosten zu übermitteln und ihre Ideen für Vereinfachungen mitzuteilen. Die Kommission hole Feedback ein über zwei Wege: (1) eine öffentliche Konsultation, um von allen interessierten Parteien, wie Unternehmen, Anwaltskanzleien, Mitgliedstaaten, Wirtschaftsverbänden, Einzelpersonen oder Forschungsgemeinschaften, Meinungen zu bestimmten Elementen der Umsetzung und Durchsetzung der FSR einzuholen, und (2) eine Aufforderung zur Stellungnahme, in der alle interessierten Parteien um allgemeinere Rückmeldungen zu den wichtigsten Zielen des FSR-Überprüfungsberichts, seinem Umfang und Kontext gebeten werden. Die Kommission werde dieses Feedback in den Bericht zur Überprüfung des FSR einfließen lassen, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird. Vgl. zur Drittstaatensubventions-VO auch *Molestina/Gülmez*, BB 2023, 1475 ff. und *Link/von Brevern*, BB 2024, 1283 ff.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Keine Entlastung eines Automobilherstellers von seiner Haftung für unzulässige Abschalteinrichtung wegen Vorliegen einer EG-Typgenehmigung

1. Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 385/2009 der Kommission vom 7. Mai 2009 geänderten Fassung sind in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge dahin auszulegen, dass sie im Rahmen einer vom Käufer eines Kraftfahrzeugs erhobenen Klage auf Ersatz des durch das Vorhandensein einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinne dieses Art. 5 Abs. 2 verursachten Schadens den Hersteller des Fahrzeugs daran hindern, sich zu seiner Entlastung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum hinsichtlich der Unzulässigkeit dieser Abschalteinrichtung zu berufen, der darauf zurückzuführen sein soll, dass für diese Abschalteinrichtung

oder das damit ausgerüstete Fahrzeug von der zuständigen Behörde eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde oder diese Behörde, wenn sie von diesem Hersteller dazu befragt worden wäre, seine rechtliche Beurteilung bezüglich der angeblichen Zulässigkeit der betreffenden Abschalteinrichtung bestätigt hätte.

2. Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 sowie Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung Nr. 715/2007 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 566/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie verlangen, dass der Erwerber eines Fahrzeugs gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn dem Erwerber wegen einer im Sinne dieses Art. 5 Abs. 2 unzulässigen Abschalteinrichtung, die vom Hersteller nach der EG-Typgenehmigung für dieses Fahrzeug mittels eines Software-Updates installiert wurde, ein Schaden entstanden ist.

3. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es zum einen nicht daran hindert, auf den Schadensersatzbetrag, der dem Erwerber eines mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 ausgestatteten Fahrzeugs geschuldet wird, dem durch diese Abschalteinrichtung ein Schaden entstanden ist, einen Betrag anzurechnen, der dem Vorteil der Nutzung dieses Fahrzeugs entspricht, und zum anderen einer Begrenzung dieser Entschädigung auf einen Betrag, der 15 %

des Kaufpreises des Fahrzeugs entspricht, nicht entgegensteht, sofern diese Entschädigung eine angemessene Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden darstellt.

EuGH, Urteil vom 1.8.2025 – C-666/23
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1857-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Werblocker IV

Für die Prüfung, ob ein Eingriff in ein urheberrechtlich geschütztes Recht an einem Schutzgegenstand (hier: einem Computerprogramm im Sinne von § 69a Abs. 1 UrhG) vorliegt, muss nicht in jedem Fall festgestellt werden, ob dieser Schutzgegenstand die Voraussetzungen eines urheberrechtlich geschützten Werks, Computerprogramms oder verwandten Schutzrechts erfüllt. Dieser Umstand kann vielmehr unterstellt werden, sofern es jedenfalls an einer rechtswidrigen Verletzung des Urheberrechts fehlt.

Dabei ist aber zu beachten, dass die Frage einer Verletzung des Schutzrechts von einer eindeutigen Bestimmung des Schutzgegenstands und seiner schutzbegründenden Merkmale abhängen kann. Die Verneinung eines Eingriffs in ein urheberrechtlich geschütztes Recht bei gleichzeitiger Unterstellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des in Rede stehenden Schutzgegenstands kommt daher in einem solchen Fall nur dann in Betracht, wenn der als urheberrechtlich geschützt unterstellte Gegenstand selbst und die seinen Schutz begründenden Merkmale eindeutig bestimmt sind.